

## Modul II FTI-Initiative für die Transformation der Industrie (FTI-TDI)

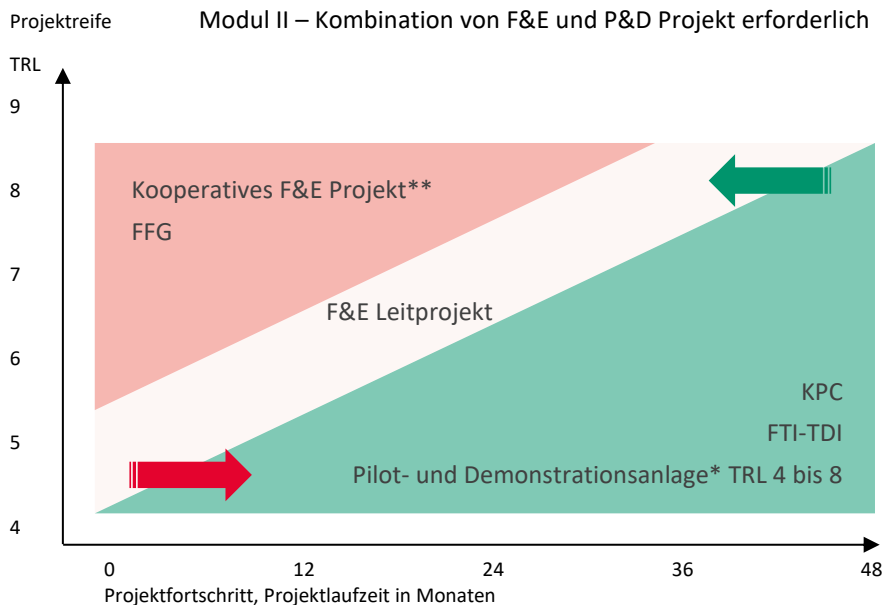
Detailinformation für Demonstrations- und Pilotanlagen

### Allgemeines in Kürze

Bis 2030 sollen Modelle für die Dekarbonisierung der Industrie unter Berücksichtigung der Kreislauffähigkeit entwickelt und erprobt werden. Im Fokus steht die Industrie als integraler Bestandteil des Energie- und Rohstoffsystems. Mit der FTI-Initiative für die Transformation der Industrie sollen technologische Lösungen für die produzierende Industrie entwickelt werden und helfen, energiebedingte sowie nur mit hohem Aufwand vermeidbare, prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch den Einsatz innovativer Klimaschutztechnologien „Made in Austria“ weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.

Dafür stehen bis 2027 insgesamt 320 Mio. Euro für Unternehmen der produzierenden Industrie, Energieversorgungsunternehmen und Technologieanbieter entlang der Wertschöpfungskette sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten zur Verfügung.

Die Förderung der FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen erfolgt in Kombination mit einem F&E Projekt im Rahmen von integrierten hochinnovativen Projektverbänden (Modul II) und beträgt für den Investitionsteil bis maximal 45 % Förderungssatz der Förderbasis. Der Förderungssatz und die Inanspruchnahme von Zuschlägen sind bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.



Modul II - Integrierte hochinnovative F&E - Projektverbände für die Entwicklung und Erprobung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

\*F&E Projekt erforderlich, \*\*P&D erforderlich

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Berechnung der ergänzenden Umweltförderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

FTI - Pilot- und Demonstrationsanlagen	
<b>Name</b>	Modul II Investitionsteil TRL 4 bis 8
<b>Maßnahme</b>	Neuanlage/Umstellung Bestandsanlage
<b>Einzureichen bei</b>	<a href="http://www.umweltfoerderung.at/fti">www.umweltfoerderung.at/fti</a>
<b>Mittelgeber</b>	Klima- und Energiefonds
<b>Beratung</b>	Verpflichtendes Vorgespräch im Rahmen von Modul II Terminvereinbarung mit FFG- und KPC-Ansprechpersonen bis spätestens 13.09., letztmöglichster Beratungstermin 27.09.2024 - Details siehe <a href="#">Leitfaden</a>
<b>Kombinationserfordernis mit F&amp;E-Projekt</b>	Ja, im Rahmen von Modul II mit FFG-Instrumenten „koop. F&E Projekt“ oder „Leitprojekt“
<b>Förderungsbasis</b>	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO2-Reduktion, ...) in Verbindung stehen Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
<b>Förderungssatz</b>	Bis zu 45% der Förderungsbasis* Der Förderungssatz und die Inanspruchnahme von Zuschlägen sind bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
<b>Maximale Förderung</b>	4,5 Mio. Euro**
<b>Mindest-Investition</b>	100.000 Euro
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	Die Antragsstellung in Modul II haben bei FFG und KPC bis zum 31.10.2024 zu erfolgen. Die Einreichung bei der KPC ist bis 14:00 möglich. Es gelten die veröffentlichten Fristen gemäß Leitfaden.  Anträge der Ausschreibung 2024 haben jedenfalls vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, zu erfolgen.

\* Förderungsbasis und Förderungssatz hängen von dem zur Anwendung kommenden AGVO Artikel ab.

\*\* 6,0 Mio. Euro für Maßnahmen die unter AGVO Artikel 46 förderfähig sind

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36, 38, 41, 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

### Was wird gefördert?

Adressiert werden **Investitionen** in unterschiedliche Technologiepfade, wobei je nach Branche von unterschiedlichen Priorisierungen, Kombinationen und Zeitläufen ausgegangen wird, welche zu einer signifikanten Treibhausgaseinsparung führen.

- Demonstrationsanlagen, zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen
- Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf förderungsfähige Maßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen, die in der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022f) § 4 aufgezählt werden, wie beispielsweise:

- Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern,
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen,
- Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen,
- Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen,

und keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind.

Der Forschungsteil der FTI-Initiative (kooperative F&E Projekte beziehungsweise Leitprojekte) wird maßgeblich von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Investitionsteil für FTI - Pilot- und Demonstrationsanlagen wird maßgeblich von Kommunalkredit Public Consulting (KPC) im Namen und im Auftrag des Klima- und Energiefonds abgewickelt. Voraussetzung einer gültigen Antragsstellung ist ein verpflichtendes Vorgespräch bei den Förderagenturen FFG und KPC, zugrundeliegend der Kurzbeschreibung des Projekts, welches bis spätestens 27.09.2024 (letztmöglicher Terminvereinbarung 13.09.2024) abgeschlossen sein muss.

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie Kosten für Planung bis zu 10 % der Gesamtkosten und Montage zusammen. Gefördert werden jene Anteile der Investition, die in Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Forschungstätigkeiten beziehungsweise Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können in den Modulen nicht im Rahmen der KPC-Förderung unterstützt werden. Forschungsvorhaben sind dementsprechend gesondert bei der [FFG](#) einzureichen.

Eine Übersicht zu nicht förderungsfähigen Investitionskosten finden Sie am Informationsblatt Förderungsberechnung - Punkt 7 unter [Infoblatt Förderungsberechnung](#)

### Was ist bei Konsortien als Antragsteller zu beachten?

- Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages.
- Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass der Lead-Partner oder die Lead- Partnerin des Konsortiums bevollmächtigt ist sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als förderungsnehmende Person im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechten und Pflichten zu erfüllen.
- Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartnern geregelt sein.

- Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf einen im Konsortialvertrag festgesetzten Partner oder Partnerin ausgestellt sind und vom Lead-Partner oder von der Lead- Partnerin freigegeben wurden.

### Weiters ist zu beachten

Sollte die Förderung eines mit der FTI-Pilot- und Demonstrationsanlage im direkten Zusammenhang stehenden Subprojekts abgewickelt von der FFG ganz beziehungsweise teilweise rückfordert beziehungsweise nicht ausbezahlt werden, wirkt sich das entsprechend auf das bei der KPC eingereichte Projekt aus. Die zur gestrichenen Forschungsförderung korrespondierende FTI-Pilot- und Demonstrationsanlage wird nicht gefördert.

Sämtliche Projektänderungen sind der KPC umgehend zu melden, davon sind auch wesentliche Änderungen des bei der FFG eingereichten Forschungsprojekts betroffen. Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Änderungen eine Entscheidung der externen Jury benötigen. Auch Änderungen im Umsetzungszeitplan des Projektes, müssen umgehend an die beiden Abwicklungsstellen KPC und FFG gemeldet werden.

### Ablauf Ihres Antrages (Modul II)

- Ein Vorgespräch ist bei allen Einreichungen in Modul II mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der FFG und der KPC zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben verpflichtend und muss bis spätestens 13.09.2024 über die Ansprechperson der FFG vereinbart werden. Im Rahmen des verpflichtenden Vorgesprächs in Modul II, ist keine Beratung zur Einreichung einer Pilot- und Demoanlage im Rahmen einer offenen Ausschreibung zu Transformation der Industrie Ausschreibung nach Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesehen.
- Die Einreichung der Antragsunterlagen für die FTI-Pilot- und Demonstrationsanlage erfolgt nach Registrierung online bei KPC ([www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)) als der zuständigen Abwicklungsstelle bis spätestens 31.10.2024. Eine gesonderte Einreichung des dazugehörigen F&E-Projekts erfolgt ebenfalls bis 31.10.2024 bei der FFG.
- Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der KPC einlangen muss.
- Beachten Sie auch, dass nur fristgerecht und vollständig bei der KPC eingereichte Förderansuchen berücksichtigt werden.
- Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle KPC auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Begutachtung durch Experten und Expertinnen der KPC.
- Im Anschluss an die Begutachtung durch die Experten und Expertinnen der KPC werden die Anträge einem dem Bewertungsgremium (Jury) der FTI-Initiative für die Transformation der Industrie, Ausschreibung 2024 vorgelegt. Die international zusammengesetzte Jury bewertet die FTI - Pilot- und Demonstrationsprojekte nach Innovationsgehalt, Qualität des Vorhabens sowie Relevanz für die Ausschreibung (siehe Kriterien für die Jurierung). Die Bewertung der Anträge für die ergänzende Umweltförderung für FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen (Einreichung KPC) erfolgt gemeinsam mit dem Antrag des dazugehörigen F&E-Projekts (Einreichung FFG). Die Jury spricht eine Empfehlung zur Förderung des Projektes an das Präsidium des Klima- und Energiefonds aus.
- Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds aufgrund der Empfehlung der externen Jury. Im Anschluss daran werden die förderwerbenden Personen schriftlich von der KPC verständigt. Nach Genehmigung des Förderungsvorschlages durch das Präsidium erfolgt der Abschluss der Bearbeitung und der Vertrag wird von der KPC erstellt.



### Prozessablauf

#### Kriterien für die Jurierung

Die Jury bewertet die vorgelegten Projekte anhand der nachfolgenden Kriterien:

##### Kriterienset FTI-Pilot- und Demonstrationsanlage (Einreichung KPC)

- Umwelteffekt der Maßnahme
- Angemessenheit der Kosten der Maßnahme
- Technische Qualität/Qualität der Planung
- Innovationsgehalt
- Nutzen und Verwertung

##### Kriterienset Forschungsförderung (Einreichung FFG )

- Qualität des Förderungsansuchens
- Eignung förderungswerbende Person / Projektbeteiligte
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Detaillierte Informationen zum Kriterienset der Forschungsförderungen finden Sie in den relevanten Instrumentenleitfäden der FFG.

#### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/fti](http://www.umweltfoerderung.at/fti).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

**Checkliste**

<b>Technisches Datenblatt (in Englisch)</b>	✓
<b>Technische Beschreibung (in Englisch)</b> der beantragten Maßnahme (inklusive Schema, Plänen, technische Datenblätter, etc.)	✓
<b>Darstellung des Projektziels und Neuheitsgrades</b> (in Englisch) der FTI-Pilot- und Demonstrationsanlage gegenüber dem aktuellen Stand der Entwicklung	✓
<b>Darstellung des Umwelteffekts</b> (in Englisch) anhand einer Gegenüberstellung inklusive Angabe des fossilen und erneuerbaren Energiebedarfs in kWh	✓
<b>Wirtschaftlichkeitsberechnung</b> mit Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen die sich aus der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben	✓
<b>Angebote und Kostenvoranschläge (Detaillierte Angebote können gegebenenfalls nachgereicht werden)</b> für die beantragten Maßnahmen beziehungsweise eine <b>Kostenaufstellung (notwendig)</b> durch eine qualifiziertes Planungsbüro	✓
<b>Zeitplan</b> zur Umsetzung	✓
<b>Zustimmung zu projektspezifischen Datenaustausch der Förderagenturen (FFG, KPC und KLIEN)</b>	✓
Förderantrag F&E-Projekt <b>als Beilage</b>	✓
<b>Bescheide</b> für den Bau und Betrieb der Anlage (Kann nachgereicht werden)	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro (Kann nachgereicht werden)	✓
<b>Konsortialvertrag</b> bei mehreren Projektpartnern (Kann nachgereicht werden)	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

**Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage**

*Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der förderwerbenden Person, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO). Alle eingereichten Anträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.*

### Publizitätsmaßnahmen

*Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der FTI-Pilot und Demonstrationsanlagen sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: [www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/](http://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/).*

*Nach fertiger Umsetzung der FTI- Pilot und Demonstrationsanlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.*

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/fti](http://www.umweltfoerderung.at/fti)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Hr. Christof Horvath

Hr. Constantin Vallery

+43 1/31 6 31-719

[fti-tdi@kommunalkredit.at](mailto:fti-tdi@kommunalkredit.at)

### Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)